

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck Seite 3
- § 2 Verwaltung des Friedhofes Seite 3
- § 3 Entziehung des Nutzungsrechts Seite 3

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten Seite 4
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof Seite 4
- § 6 Gewerbliche Arbeiten Seite 5

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung Seite 6
- § 8 Säрге Seite 6
- § 9 Ruhezeit Seite 6
- § 10 Ausheben der Gräber Seite 6
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen Seite 7

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines Seite 7
- § 13 Reihengrabstätten Seite 8
- § 14 a Wahlgrabstätten Seite 9
- § 14 b Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten Seite 9
- § 14 c Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten Seite 10
- § 14 d Rückgabe von Wahlgrabstätten Seite 11
- § 15 Beisetzung von Urnen Seite 11
- § 16 Registerführung Seite 11

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze Seite 12

VI. Grabmale

- § 18 Zustimmungserfordernis Seite 13
- § 19 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung Seite 13
- § 20 Fundamentierung und Befestigung Seite 13
- § 21 Unterhaltung Seite 13
- § 22 Entfernung Seite 14
- § 23 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale Seite 14
- § 24 Gestaltungsvorschriften für Grabmale Seite 14
 - § 24 a Werkstoff des Grabmals Seite 14
 - § 24 b Form des Grabmals Seite 15
 - § 24 c Maße des Grabmals Seite 15

§ 24 d	Inschrift	Seite 16
VII.	Anlage und Pflege der Grabstätten	
§ 25	Allgemeines	Seite 17
§ 26	Grabschmuck	Seite 17
§ 27	Sicherung der einheitlichen Gestaltung des Friedhofs	Seite 17
§ 28	Vernachlässigung	Seite 17
VIII.	Leichenhalle und Trauerfeiern	
§ 29	Benutzung der Leichenhalle	Seite 19
§ 30	Trauerfeiern	Seite 20
IX.	Haftung und Gebühren	
§ 31	Haftung	Seite 20
§ 32	Gebühren	Seite 20
X.	Schlussvorschriften	
§ 33	Übergangsregelung für alte Grabrechte	Seite 20
§ 34	Inkrafttreten	Seite 20

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nicolai verwalteten Friedhof in seiner jeweiligen Größe.
2. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kirchengemeinde hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Die Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofswärter. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstweisung.

§ 3 Entziehung des Nutzungsrechts

1. Der Friedhof oder Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Kirchenvorstandes ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
2. Von dem in dem Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Eigentumsrechte an Grabmalen und sonstigen Ausstattungsgegenständen erlöschen, falls diese nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Aufforderung schriftlich geltend gemacht werden. Entschädigungsansprüche stehen dem Nutzungsberechtigten gegen die Kirchengemeinde nicht zu.
3. Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofs die Einziehung

einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leichen oder Aschen, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von dem Kirchenvorstand zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Verletzende Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben richten, sind zu unterlassen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern zu arbeiten,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen.

Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.

3. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.
4. Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
5. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Kirchenvorstand kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

Veranstaltungen von Trauerfeiern

6. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie müssen dem Kirchenvorstand vorher gemeldet werden.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. In der Zulassung ist Art und Umfang der Tätigkeit festgelegt.
2. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis über seine fachliche Qualifikation erbringt.
3. Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Kirchenvorstandes widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
4. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
5. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur werktags durchgeführt werden. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

1. Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig beim zuständigen Pastor anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Der Pastor oder im Verhinderungsfall der Vorsitzende des Kirchenvorstandes setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.
3. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sollen keine Bestattungen stattfinden.

§ 8 Särge

1. Die Särge müssen fest gefügt und gut abgedichtet sein. Sie dürfen weder aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt noch damit ausgelegt sein.
2. Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,68 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	30 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre

§ 10 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von Beauftragten des Kirchenvorstandes ausgehoben und wieder zugefüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

1. Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann der Kirchenvorstand einem Umbettungsantrag zustimmen. Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind stets unzulässig.
3. Antragsberechtigt bei Umbettung aus Reihengräbern sind der Ehegatte und die Verwandten 1. Grades, bei Umbettung aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.
4. Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt werden. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes können sie auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
7. Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
8. Leichen oder Aschen zu anderen Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher und richterlicher Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

1. Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung verliehen.
2. Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

§ 14 a Wahlgrabstätten

1. a) Wahlgrabstätten werden nur mit mehreren Grabbreiten vergeben.
b) Rasen-Doppelgrabstätten werden nur als Doppelgrabstätten der Reihe nach vergeben.

*§ 14 a Abs. 1 geändert durch
KV-Beschluss vom 14.05.1991
in Kraft getreten am 08.08.1991*

Kirchenaufs. genehmigt: 19.06.1991

2. Das Nutzungsrecht wird durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ausgehändigt.
3. In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche beigesetzt werden. In Ausnahmefällen kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 1,00 m zusätzlich beigesetzt werden.
4. In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.
Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) der Ehegatte,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Geschwisterkinder sowie adoptierte Kinder,
 - c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.
5. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten sowie der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 14 b Nutzungsdauer der Wahlgrabstätten

1. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt **30 Jahre**, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. Das Recht kann auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Gebührensatzung vorgesehenen Gebühr wiedererworben werden. Wird das Recht nicht wieder erworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

*§ 14 b Abs. 1 geändert durch
KV-Beschluss vom 08.12.1987*

Kirchenaufs. genehmigt am 16.01.1988

2. Der Nutzungsberechtigte hat selbst für einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird ein Jahr vorher durch einen Hinweis in der Gebührenrechnung bekannt gemacht.

3. Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

§ 14 c Übertragung und Vererbung von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen im Sinne von § 14 a übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
2. Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 a Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung über. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 a Abs. 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
3. Die Rechtsnachfolge nach Absatz 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, dass sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 a Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Kirchenvorstandes – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich einzureichen.
4. Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.
5. Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.
6. Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

*§ 14 c geändert durch
KV-Beschluss vom 13.05.2003
in Kraft getreten am 15.07.2003*

Kirchenaufs. genehmigt am 22.05.2003

§ 14 d Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte zulässig.
2. Nutzungsgebühren können anteilig für die noch nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit und entsprechend der weiteren Verwendungsmöglichkeit der Grabstätte erstattet werden.

§ 15 Beisetzung von Urnen

1. In Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnenwahlgräbern sowie Rasen-Urnenwahlgräbern können bis zu 2 Urnen einer Familie beigesetzt werden.

*§ 15 Abs. 1 geändert durch
KV-Beschluss vom 14.05.1991
in Kraft getreten am 08.08.1991*

Kirchenaufs. genehmigt am 19.06.1991

2. In belegten Wahl- und Reihengrabstätten können gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In Reihengrabstätten jedoch nur, wenn die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
3. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 14 entsprechend.

§ 16 Registerführung

1. Die Friedhofsverwaltung hat einen Gesamtplan, ein Verzeichnis der Grabstätten, sowie Karteikarten mit Angaben der Nutzungsberechtigten und der Nutzungszeiten sowie ein chronologisches Register der Beigesetzten zu führen.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist – unbeschadet der zusätzlichen Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt und das christliche Empfinden nicht verletzt wird.

2. Rasengräber

Die Anlage der Gräber als Grünfläche mit festgelegten Beeten für Blumen und Grünschluck soll dieser Anlage besondere Ruhe und Ordnung verleihen. Abweichungen sind daher **nicht** zulässig.

Die sich am Kopfende der Grabstätte befindlichen Blumenbeete sind zur Aufnahme der Grabmale und Bepflanzung bestimmt.

Für die Bepflanzung sind Stiefmütterchen, Begonien, Gartenprimeln oder die sonst üblichen Sommerblumen vorgesehen.

Es können jedoch auch locker wachsende Gehölze und Koniferen, wie z.B. Azaleen, Zwergrhododendren, Taxum repandens, Contoneasterarten, Erika carnen u.ä. verwendet werden.

Nicht zugelassen sind stark geometrisch wachsende Pflanzen, die durch ihren steifen Wachscharakter oder ihre Größe nicht in diese Anlage passen und Pflanzen- und Steineinfassungen jeglicher Art.

3. Urnenrasengräber

Hier ist keinerlei Bepflanzung oder Einfassung zugelassen. Nur liegende Grabplatten, 40 x 40 cm, Mindeststärke 12 cm, aus einem Stück, sind zugelassen. Die Platte muss so in den Rasen eingelassen werden, dass mit dem Rasenmäher gemäht werden kann.

Gestecke können vom Totensonntag bis Ostern **auf den Grabplatten** abgelegt werden.

§ 17 geändert durch

KV-Beschluss vom 14.05.1991

in Kraft getreten am 08.08.1991

§ 17 Abs. 3 geändert durch

KV-Beschluss vom 19.01.1993

in Kraft getreten am 04.04.1993

Kirchenaufs. genehmigt am 19.06.1991

Kirchenaufs. genehmigt am 19.02.1993

VI: Grabmale

§ 18 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderungen des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigung oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.
2. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung.
 - b) Einzeichnung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter der Angabe der Form und Anordnung sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3. Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigung, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 19 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

1. Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorzulegen.
2. Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmales.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes in der jeweils gültigen Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
3. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung aufgrund der jeweiligen Bodenverhältnisse gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 21 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist bei Reihengrabstätten der Austrageber des Grabmals, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Mängel hat der Verantwortliche unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Verantwortliche vorher eine Aufforderung . Ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
3. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechnrechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung , die Grabstätte oder das Grabmale wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 22 Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 24 handelt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabmale auf Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, ist der bisherige Verantwortliche zur Übernahm der Kosten heranzuziehen.

§ 23 Künstlerische und historisch wertvolle Grabmale

Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung.

§ 24 Gestaltungsvorschriften für Grabmals

§ 24 a Werkstoff des Grabmals

1. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
2. Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
3. Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
 - a) Das Grabmal muss allseitig werkgerecht und gleichwertig entwickelt und bearbeitet sein. Feinschliff bis 600 Korn ist möglich. Politur ist unzulässig.
 - b) Es muss aus einem Stück hergestellt sein. Ein Sockel ist nur zulässig, wenn er aus gleichem Material und in gleicher Weise bearbeitet ist.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. Sie dürfen außerdem nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydrolanium und Blei sind nur im natürlichen Ton zugelassen. Silber und Goldschrift sind nur bedingt zulässig.
 - d) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern.
5. Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Mehrere Grabmale auf einer Grabstätte müssen in Material, Schrift und Bearbeitung einander entsprechen.

§ 24 b Form des Grabmals

1. Die Aufstellung von Grabkreuzen u. Stelen aus Stein oder Eichenholz ist möglich.
2. Empfohlen werden insbesondere:
 - a) Das sockellose Kreuz mit breiten Balken, aus einem Stück gearbeitet.
 - b) das gekoppelte Kreuz für zwei benachbarte Gräber mit oder ohne Sockel / sonst wie bei a),
 - c) die sockellose Stele mit giebelförmigen oder bewegten oberen Abschluss,
 - d) die gekoppelte Stele für zwei benachbarte Gräber ohne Sockel
 - e) die Stele mit gut profiliertem Sockel und unprofiliertem oder profiliertem oberen Abschluss.
 - f) die liegende Platte in verschiedenen Größen in Hoch- und Breitformat mit einer Mindeststärke von 10 cm.
4. Wandartige und breitgelagerte Grabmale, die aus mehreren seitlich zueinander geordneten Teilen bestehen, sind zu vermeiden. Bei sehr großen Grabstellen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es sich um handwerklich wertvolle Arbeiten handelt.

§ 24 c Maße des Grabmals

1. Die Breite eines Grabmals soll in der Regel nicht mehr als die halbe Breite der Grabstätte betragen. Die Höhe muss der Form des Grabmals und der Grabstätte entsprechend gewählt werden.
2. Kreuze, die die Kreuzform in freiem Umriss klar zum Ausdruck bringen, sollen einschließlich Sockel nicht höher als 1,80 m sein, es sei denn, daß sie an besonders hierfür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden (Endpunkten von Wegen an der Kirchenmauer, vor größeren Pflanzengruppen usw.)
3. Auf Reihengrabfeldern ist die Höhe der Grabmale auf 8,80 m, die der Holz- und Eisenkreuze auf 1,00 m beschränkt. Flache Kissensteine mit geringer Neigung nach vorne sind hier zu bevorzugen, da hohe Grabsteine leicht wie eine Steinmauer wirken.
4. Geringe Abweichungen von den Maßen (bis zu 5 cm nach oben oder unten) können zugelassen werden.

§ 24 d Inschrift

1. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung nicht nur durch seine Form und durch die Güte und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes, sondern auch durch gute Schriftzeichen, Schriftverteilung und Fassung der Inschrift.
2. Die Inschriften müssen mit der Form, dem Maßstab und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen. Auf gute Durchbildung der Schrift ist größter Wert zu legen.
3. Besonders geeignet ist die erhaben gearbeitete Schrift. Die vertiefte Schrift wirkt nur, wenn sie in genügender Tiefe eingearbeitet wird. Falls Ausmalung erforderlich ist, soll diese sich der Steinfarbe anpassen. Aufgesetzte Metallbuchstaben (Bronze o.a.) sind nur auf ebenen und glatten, am besten geschliffenen Flächen und nur auf Werkstoffen verwendbar, bei denen die später einsetzende Patinierung der Metalle keine hässliche Verfärbung aufkommen lässt. Schräge Schriftanordnung und Goldschrift sind nur bedingt zulässig.
4. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden, Zeichen und Sinnbilder sollen eine christliche Prägung tragen.

5. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

1. Die Gräber sind innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Belegung durch den Friedhofswärter abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind bei Reihengrabstätten die Angehörigen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
2. Die Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Die gärtnerische Erstanlage und jede spätere wesentliche Veränderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1 : 20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Kirchengemeinde. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.
Die Verwaltung ist befugt, stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
4. Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage ausserhalb der Grabstätte obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
5. Grabstätten, Gräber und Wege dürfen nicht mit Stein, Kunststein, Beton, Eisengitter und anderen festen Werkstoffen eingefasst und mit Kies oder Steinsplitt bestreut werden. Vorhandene Anlagen sind nach Möglichkeit durch überwachsene Bepflanzung zu verdecken.
6. Hecken sind zugelassen, soweit dies dem Friedhofsplan entspricht. Die Höhe kann auf Höchstmaße beschränkt werden.
7. Das Aufstellen unauffälliger Bänke ist nur auf größeren Grabstätten zulässig und bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes

§ 26 Grabschmuck

1. Die Verwendung von **Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebinden, Plastikblumen usw.**, auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern ist **nicht statthaft**.

Grabschmuck soll nur aus lebenden Pflanzen hergestellt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstelle zu entfernen.

*§ 26 Abs. 1 geändert durch
KV-Beschluss vom 10.11.1987*

Kirchenaufs. genehmigt am 11.12.1987

2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dergleichen) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 27 Sicherung der einheitlichen Gestaltung des Friedhofs

1. Zur Sicherung einer einheitlichen Planung und Gestaltung des Friedhofs kann sich der Kirchenvorstand die Ausführung folgender Arbeiten vorbehalten:

- a) Sämtliche gärtnerischen Arbeiten an der Gesamtanlage. Hierzu gehören außer der Planung und Unterhaltung der Anlage das Pflanzen, Beschneiden, Pflegen und Entfernen von Hecken, Bäumen und Sträuchern, auch soweit sie sich innerhalb einer Grabstätte befinden

- b) Die erste Aufhügelung und Anlage der Gräber und Grabstätten sowie die erste Belegung der Grabhügel mit bodenbedeckenden Pflanzen.

2. Den Nutzungsberechtigten bleibt es im übrigen überlassen, ob sie die gärtnerische Anlage, Pflege und Ausschmückung der Gräber und Grabstätten selbst übernehmen oder der Friedhofsverwaltung oder einem von dem Kirchenvorstand zugelassenen Berufsgärtner auf Grund freier Vereinbarung übertragen wollen. Der Kirchenvorstand kann die gärtnerische Anlage von seiner Genehmigung abhängig machen und die Vorlage eines Entwurfs verlangen.

§ 28 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist der Verantwortliche (§ 26 Abs. 1) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können

Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung stattdessen die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

2. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf 3 Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Der Verantwortliche ist in den ihn betreffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde fallen.
3. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengräber umgebettet werden.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung ihres Beauftragten betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitstaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen im Beisein der Beerdigungsunternehmer sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
3. Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30 Trauerfeiern

1. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
2. Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
3. Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
4. Die Benutzung der Leichenhalle bei der Trauerfeier ist nicht auf Glieder der evangelischen Kirche beschränkt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

1. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch von ihm errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn er nachweisen kann, dass er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
2. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

X. Schlussvorschriften

§ 33 Übergangsregelung für alte Grabnutzungsrechte

Grabnutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer verliehen worden sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte 40 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen, es sei denn, dass ein Wiedererwerb nach § 14 rechtzeitig vorgenommen wird.

§34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 29.März 1961 außer Kraft.

Wyk auf Föhr, den 22.10. 1981

DER KIRCHENVORSTAND